

**Dekret
zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der
Strafverfolgungsbehörden
(Gerichtsorganisationsdekret, GOD)**

Änderung vom 8. Mai 2008

GS 36.0654

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Februar 2001¹ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

§ 2 Kantonsgericht

¹ Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Zivil- und Strafrecht besteht aus zwei vollamtlichen Präsidien und acht Richterinnen und Richtern.

³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern.

⁴ Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 40% bestellt.

⁵ Ein Abteilungspräsidium kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Präsidien einer Abteilung können dem Ausschuss des Kantonsgerichts einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen.

⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt der Ausschuss, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.

II.

1. Die Änderung von § 2 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 tritt mit dem Beschluss des Landrates in Kraft.
2. § 2 Absatz 4 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹ GS 34.216, SGS 170.1

Liestal, 8. Mai 2008

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Maag
der Landschreiber: Mundschin